

Zuwendungsvertrag

zwischen [Einrichtung und Vertreter einfügen]
- Zuwendungsgeber (Erstempfänger) -
und [Einrichtung und Vertreter einfügen]
- Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Weitergabe von durch das Thüringer Kultusministerium (Bewilligungsbehörde) bewilligten nicht rückzahlbaren Zuwendungen für die Projektförderung durch den Zuwendungsgeber (Erstempfänger) an den Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) in Höhe von

..... EURO

(in Worten:Euro)

für das Vorhaben

§ 2 Durchführung des Vorhabens

(1) Soweit durch diesen Vertrag nicht abweichend geregelt, sind sinngemäß die folgenden als Anlage beigefügten Bestimmungen Bestandteil dieses Vertrages:

- Abdruck der „Allgem. Nebenbest. für Zuwendungen zur Projektförderung“ (= ANBest-P)
- Abdruck der „Allgem. Nebenbest. für Zuwendungen an Gebietskörpersch.“ (= ANBest-GK)
- Abdruck der „Baufachlichen Nebenbestimmungen“ (=NBest-Bau)
- Gesamtfinanzierungsplan
- Vordruck Erklärung zur Steuerentrichtung (gilt nicht für Gebietskörperschaften)
- Vordruck Verwendungsnachweis
- Vordruck Mittelabruf

Die **beigefügten ANBest** sind Bestandteil dieses Vertrages und unbedingt zu beachten. Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) trägt die volle rechtliche Verantwortung für die zweckentsprechende, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen kann der Zuwendungsgeber (Erstempfänger) von seinem vertraglichen Rücktrittsrecht Gebrauch machen und die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.

(2) Zuwendungszeitraum

Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) erhält die Zuwendung für den Zeitraum vom bis Die Zuwendung darf nur für die in diesem Zeitraum für das Vorhaben verursachten Ausgaben abgerechnet werden.

(3) Finanzierungsart

Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) erhält die Mittel als-Finanzierung [=diejenige Finanzierungsart, die im Bewilligungsbescheid zwischen Bewilligungsbehörde und Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) festgelegt ist].

Der Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben wird auf Euro festgelegt. [Gesamtkosten des Projekts einfügen]

Bei Ausfall von Drittmitteln/Spenden sind die Gesamtkosten zu reduzieren und ein geänderter Kosten- und Finanzierungsplan sowohl beim Zuwendungsgeber (Erstempfänger) als auch bei der Bewilligungsbehörde einzureichen, und von letzterer bestätigen zu lassen.

(4) Verwendungszweck

Die weitergegebenen Mittel dürfen nur für das o. g. Vorhaben entsprechend den Festlegungen in diesem Vertrag verwendet werden. Der beigefügte geprüfte Gesamtfinanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses, der Einzelansätze und deren Zweckbestimmung verbindlich. Änderungen, die über die Ermächtigung Nr. 1.1 ANBest (Überschreitung einzelner Ausgabenansätze bis zu 20 v.H. bei entsprechender Einsparung anderer Einzelansätze) hinausgehen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bewilligungsbehörde. Dem Antrag ist sodann eine Neufassung des Gesamtfinanzierungsplans beizulegen.

(5) Mittelabruf

Die Überweisung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung (ggf. in Raten) zur Bewirkung fälliger Zahlen im Rahmen des Verwendungszwecks. Der abgerufene Betrag ist nach Auszahlung innerhalb von zwei Monaten zu verwenden. Bei Zuwendungen an Gebietskörperschaften bis 25.000 Euro erfolgt die Auszahlung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises (Thür. VV zu § 44 Abs. 1, Pkt. 13.4).

§ 3 Beschaffte Gegenstände

(1) Inventarisierungspflicht

Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) verpflichtet sich, alle Gegenstände zur Erfüllung des Verwendungszwecks, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 410 Euro übersteigt, zu inventarisieren.

(2) Dauer der Zweckbindung

Die mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert über 410 Euro sind ... Jahre für den Verwendungszweck gebunden. Eine Veräußerung oder anderweitige Verwendung des zweckgebundenen Gegenstandes ist vor Ablauf der zeitlichen Bindung nur mit Einverständnis der Bewilligungsbehörde erlaubt.

Nach Ablauf der zeitlichen Bindung kann der Zuwendungsempfänger über die Gegenstände frei verfügen.

- Soweit die Gegenstände für den Zuwendungszweck nicht mehr benötigt werden, ist zur weiteren Verfahrensweise Rücksprache mit der Bewilligungsbehörde zu nehmen.

§ 4 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis gemäß Nr. 6 ANBest ist gegenüber dem Zuwendungsgeber (Erstempfänger) und auf Verlangen der Bewilligungsbehörde zu erbringen. Hierbei sind vorzulegen:

-
- ein zahlenmäßiger Nachweis über alle mit der Maßnahme zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben (Vordruck anbei),
 - sämtliche dazugehörigen Originalbelege, die mit der „sachlichen und rechnerischen Richtigkeitszeichnung“ versehen sein müssen,
 - ein Sachbericht
-
- ein einfacher Verwendungsnachweis, d. h., Einnahme- und Ausgabebogen, Sachbericht und Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamtes über die belegseitige Prüfung des Verwendungsnachweises

bis spätestens

Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) räumt auch der Bewilligungsbehörde einschließlich einen von ihr Beauftragten ein Prüfungsrecht entsprechend Nr. 7 ANBest ein.

§ 5 Vertragliches Rücktrittsrecht

Die Vertragsschließenden sind berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Als wichtige Gründe für den Rücktritt vom Vertrag erkennen die Vertragsschließenden insbesondere die folgenden Gründe an:

- Die Voraussetzungen für den Vertragsschluss sind nachträglich weggefallen.
- Der Abschluss des Vertrages ist durch Angaben des Zuwendungsempfängers (Letztempfängers) zustande gekommen, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- Der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) hat die Zuwendung nicht oder entgegen dem vertraglich vereinbarten Zweck oder nicht alsbald nach der Auszahlung hierfür verwendet oder die mit der Zuwendung verbundenen Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt.
- Der Zuwendungsbescheid der Bewilligungsbehörde an den Zuwendungsgeber (Erstempfänger) wird ganz oder teilweise widerrufen, zurückgenommen oder infolge des Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam.

§ 6 Rückgewährpflichten

(1) Mit wirksam erfolgtem Rücktritt ist der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) verpflichtet, dem Zuwendungsgeber (Erstempfänger) oder gegen Anzeige der Abtretung des Rückgewähranspruchs der Bewilligungsbehörde die Zuwendung zurückzugewähren.

(2) Unabhängig von einem Rücktritt ist der Zuwendungsempfänger (Letztempfänger) verpflichtet, bis zum 31.12. d. J. nicht benötigte Mittel an den Zuwendungsgeber (Erstempfänger) zurückzugewähren.

§ 7 Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen

(1) Der Rückgewähranspruch nach § 6 Abs. 1 ist von der Zeit des Empfangs der Zuwendung an mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. Dabei werden Zinsen bis zur Höhe von 50 Euro im Einzelfall nicht geltend gemacht.

(2) Der Rückzahlungsanspruch nach § 6 Abs. 2 ist mit Ablauf des Zuwendungszeitraums fällig und von da an mit 6 % für das Jahr zu verzinsen. Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Abschließende Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann seinerseits durch schriftliche Vereinbarung abbedungen werden.

(2) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, ist die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den Grundgedanken des Zuwendungsrechts am nächsten kommt. Gleiches gilt für eine ergänzende Vertragsauslegung.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist ... [*Gericht am Sitz des Erstempfängers*].

Ort, Datum, Unterschrift

Erstempfänger

Ort, Datum, Unterschrift

Letztempfänger